

# **SONDERNUTZUNGS GEBÜHRENSATZUNG**

## **für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Pyrmont**

Aufgrund der §§ 10, 18 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 21 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) i. V. m. der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Pyrmont (Sondernutzungssatzung) vom 23.09.2024 hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 19.09.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen (§ 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Pyrmont werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle €-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, über angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben; gleiches gilt für ablehnende Bescheide.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr bemessen
  1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 75,- bis 500,- € entsprechend Abs. 2 zu erheben.

### **§ 2 Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldende sind
  - a) die Antragstellenden

- b) die Sondernutzungsberechtigten, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben
- c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder sie in ihrem/seinem Interesse ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis;
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 01. Juli des Jahres;
  - c) für Sondernutzungen, für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:  
mit In-Kraft-Treten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
  - d) für unerlaubte Sondernutzungen:  
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind nach Bekanntgabe des Bescheides vor Inanspruchnahme der Sondernutzung fällig. Für widerrufliche Erlaubnisse ohne Befristung wird die Jahresgebühr bei erstmaliger Erlaubniserteilung und in den Folgejahren jeweils bis zum 1. Juli des Jahres fällig. Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht für die Folgejahre nicht.
- (3) Fällige, nicht gezahlte Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

### **§ 4 Gebührenerstattung**

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen, die der Erlaubnisgeber zu vertreten hat, beendet wird. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

## **§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Bad Pyrmont Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 11 Nds. Kommunalabgabengesetz i.V.m. der Abgabenordnung).

## **§ 6 Gebührenbefreiung**

Informationstische und –stände, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung durch politische Organisationen sind gebührenfrei. Kulturelle Veranstaltungen ohne gewerblichen Charakter im öffentlichen Verkehrsraum sind ebenfalls gebührenfrei.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Pyrmont vom 18.12.2003 außer Kraft.

Bad Pyrmont, 23.09.2024

STADT BAD PYRMONT  
DER BÜRGERMEISTER

Blome

Anlage